## Anlage zum KMS vom 9.März 2021

In folgenden Jahrgangsstufen (Abschlussklassen) allgemeinbildender und beruflicher Schulen (einschließlich der entsprechenden Förderschulen) sowie des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern findet ab dem 15. März 2021 auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 im jeweiligen Kreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt Präsenzunterricht, wenn der Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen sicher eingehalten werden kann, bzw. Wechselunterricht statt, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung getroffen hat:

- an Mittelschulen und Förderzentren die Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie die Vorbereitungsklassen 2, mit Ausnahme der Förderzentren geistige Entwicklung
- an Förderzentren geistige Entwicklung die Jahrgangsstufe 12 (Abschlussklasse)
- an Mittelschulen die Deutschklassen der Jahrgangsstufe 9 einschließlich der jahrgangskombinierten Klassen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9
- an den Realschulen die Jahrgangsstufe 10
- an den 3-stufigen Abendrealschulen die Jahrgangsstufe 3 und an der 4-stufigen
  Abendrealschule die Jahrgangsstufe 4
- an den 3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 10 sowie
  an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 11
- an Gymnasien die Jahrgangsstufe 12
- an den Abendgymnasien und den Kollegs die Jahrgangsstufe III
- an den Beruflichen Oberschulen die Jahrgangsstufen 12 und 13
- Abschluss-Jahrgangsstufen an allen sonstigen beruflichen Schulen, in welchen Schülerinnen und Schüler Abschlüsse (einschließlich Kammerprüfungen) erwerben

- die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern jeweils die Abschlussjahrgänge sowie am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge.

Die eben dargestellten Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit), die den hier genannten Schularten entsprechen, und der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an Schulen besonderer Art, die den hier genannten Schularten entsprechen, sowie entsprechend auch für die jeweiligen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.